



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. April 2022
(OR. en)

7772/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0101 (NLE)**

**ECOFIN 293
CADREFIN 45
UEM 48
FIN 381**

GESETZGEBUNGS AKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der COVID-19-Ausbruch hatte einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft Schwedens. 2019 lag das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf Schwedens bei 148 % des Unionsdurchschnitts. Das reale BIP Schwedens ging im Jahr 2020 um 2,9 % zurück und stieg über den Zeitraum 2020-2021 um insgesamt 1,8 % an. Zu den langfristigen Aspekten, die sich auf die mittelfristige Wirtschaftsentwicklung auswirken, gehören eine hohe Erwerbsbeteiligung, ein starker und exportorientierter Fertigungssektor, eine solide Haushaltslage und ein gut ausgeprägtes Netz der sozialen Sicherheit, aber auch anhaltende Ungleichgewichte aufgrund des Wohnungsmarkts und der hohen Verschuldung der privaten Haushalte. Zwar gehört das Produktivitätsniveau in der schwedischen Wirtschaft zu den höchsten in der Union, doch fiel das Produktivitätswachstum schwach aus und bestehen weiterhin Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt. Es ist nach wie vor wichtig, in Zeiten tiefgreifender demografischer und technologischer Veränderungen ein ausreichendes Innovationstempo und ein angemessenes Angebot an qualifizierten Arbeitskräften zu gewährleisten und schrittweise makroökonomische Ungleichgewichte abzubauen, um in Schweden ein nachhaltiges, ausgewogenes und integratives Wachstum zu fördern.

- (2) Am 9. Juli 2019 und am 20. Juli 2020 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Schweden. Insbesondere empfahl der Rat Schweden, unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede schwerpunktmäßig in den Übergang zu einer ökologischen und digitalen Wirtschaft sowie in Bildung und Kompetenzen und Forschung und Innovation zu investieren. In Bezug auf den Wohnimmobilienmarkt empfahl der Rat Schweden, Risiken im Zusammenhang mit der hohen Verschuldung der privaten Haushalte anzugehen, den Wohnungsbau dort anzukurbeln, wo besonders große Engpässe bestehen, und die Effizienz des Wohnimmobilienmarkts zu verbessern. Ferner empfahl der Rat Schweden, die effektive Durchsetzung des Rahmens zur Geldwäschebekämpfung zu verbessern. Schweden wurde ersucht, im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern. Außerdem sollte Schweden, sobald die wirtschaftlichen Bedingungen es zulassen, eine Haushaltspolitik verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen erhöhen. Schließlich wurde Schweden empfohlen, die Resilienz seines Gesundheitssystems sicherzustellen. Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des Aufbau- und Resilienzplans (im Folgenden „RRP“) stellt die Kommission fest, dass die Empfehlung im Hinblick auf die Einführung von 5G-Netzen vollständig umgesetzt wurde. Im Hinblick auf die Empfehlung zur Nachhaltigkeit des Verkehrs und auf die erforderlichen Maßnahmen, um die Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern, wurden substanzielle Fortschritte erzielt.

- (3) Am 2. Juni 2021 veröffentlichte die Kommission eine eingehende Überprüfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, der sie Schweden unterzogen hatte. Die Kommission gelangte aufgrund ihrer Analyse zu dem Schluss, dass in Schweden makroökonomische Ungleichgewichte bestehen, insbesondere angesichts der Risiken im Zusammenhang mit überbewerteten Wohnimmobilienpreisen und dem fortgesetzten Anstieg der Verschuldung der privaten Haushalte.
- (4) Am 28. Mai 2021 legte Schweden der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen RRP vor. Diese Vorlage erfolge, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Die nationale Eigenverantwortung für die RRP stützt ihre erfolgreiche Durchführung und dauerhafte Wirkung auf nationaler Ebene und ihre Glaubwürdigkeit auf europäischer Ebene. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission den RRP auf der Grundlage der in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien in Hinblick auf dessen Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

- (5) Mit den RRP sollten die allgemeinen Ziele der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates¹ eingerichteten Aufbauinstruments der Europäischen Union verfolgt werden, um die Erholung nach der COVID-19-Krise zu unterstützen. Sie sollten den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern, indem sie zu den sechs Säulen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen.
- (6) Die Durchführung der RRP der Mitgliedstaaten wird unionsweit koordinierte Anstrengungen erfordern, die Reformen und Investitionen umfassen. Durch die koordinierte und gleichzeitige Durchführung und die Durchführung grenzübergreifender Projekte werden diese Reformen und Investitionen sich gegenseitig verstärken und positive Spillover-Effekte in der Union erzeugen. So wird etwa ein Drittel der Auswirkungen der Fazilität auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten von Spillover-Effekten anderer Mitgliedstaaten ausgehen.

¹ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Ausgewogene Reaktion als Beitrag zu den sechs Säulen

- (7) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Kriterium 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der RRP weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung zu tragen ist.
- (8) Der RRP umfasst Maßnahmen, die zu allen sechs Säulen beitragen, wobei eine beträchtliche Anzahl von Komponenten des RRP auf mehrere Säulen ausgerichtet ist. Dieser Ansatz hilft sicherzustellen, dass jede Säule umfassend und in kohärenter Weise berücksichtigt wird. Maßnahmen zur Dekarbonisierung von Industrie und Verkehr sowie zur Unterstützung lokaler und regionaler Projekte zur Verringerung der Treibhausgasemissionen dürften zum ökologischen Wandel beitragen. Öffentliche Förderprogramme zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, unter anderem durch den Einsatz intelligenter Energiesysteme, werden diese Entwicklung weiter unterstützen. Der RRP sieht Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Hochgeschwindigkeitskonnektivität, zur Förderung digitaler Kompetenzen durch allgemeine und berufliche Bildung sowie zur Verbesserung elektronischer Behördendienste und digitaler öffentlicher Dienste vor und dürfte somit einen umfassenden Beitrag zur digitalen Säule leisten.

- (9) Die Förderung der Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Umweltbereich dürfte zu einem intelligenten und nachhaltigen Wachstum der schwedischen Wirtschaft beitragen. Ferner dürfte der Ausbau des Umschulungs- und Weiterbildungsangebots ein integratives Wachstum für alle fördern. Darüber hinaus dürften Maßnahmen zur Bewältigung der demografischen Herausforderung, insbesondere die Anpassung der Altersgrenzen in den Renten-, Sozialversicherungs- und Steuersystemen, dazu beitragen, die Nachhaltigkeit und Resilienz des schwedischen Wirtschafts- und Sozialmodells sicherzustellen. In Bezug auf den sozialen und territorialen Zusammenhalt dürfte die Förderung des Breitbandausbaus in ländlichen Gebieten dazu beitragen, dass alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu Hochgeschwindigkeitsinternetverbindungen haben, was den territorialen Zusammenhalt stärken wird; gleichzeitig dürfte der soziale Zusammenhalt durch Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie durch Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnraumangebots gefördert werden.

- (10) Die Resilienz des schwedischen Gesundheitssystems dürfte durch gezielte Maßnahmen zur Erhöhung der Verfügbarkeit von angemessen ausgebildetem Personal verbessert werden, während die Steigerung der Effizienz der Finanzaufsichtsbehörde die Resilienz des schwedischen Finanzsystems verbessern dürfte. Der RRP dürfte bessere Perspektiven im Hinblick auf den Übergang auf dem Arbeitsmarkt schaffen und so die soziale Resilienz stärken. Maßnahmen zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung dürften in Verbindung mit Reformen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der institutionellen Resilienz zugutekommen. Der schwedische RRP dürfte zur Politik für die nächste Generation beitragen, da er Maßnahmen zur Förderung der Schwedischkenntnisse und der beruflichen Bildung, zusätzliche Mittel für Hochschulen und eine Reform des Beschäftigungsschutzes vorsieht, was die Beschäftigungsaussichten der jüngeren Generation verbessern dürfte.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (11) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Kriterium 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP wirksam (Einstufung A) zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Schweden, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen und Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011, ermittelt wurden, oder Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beiträgt.

- (12) Der RRP enthält ein umfangreiches Paket sich wechselseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der in den länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters an Schweden gerichtet hat, genannten wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen, insbesondere in den Bereichen Resilienz des Gesundheitssystems, Klimaschutz und digitaler Wandel, Bildung und Kompetenzerwerb, Forschung und Innovation, Geldwäschebekämpfung und Verbesserung angebotsseitiger Bedingungen und Mobilität auf dem Wohnimmobilienmarkt, wirksam anzugehen.
- (13) Der RRP sieht Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und der Kapazitäten des Gesundheitssystems vor. Die Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems ist Teil eines umfassenderen Plans zur Modernisierung des Gesundheitssystems. Das schwedische Gesundheitssystem wird voraussichtlich von dem RRP profitieren, da dieser die Ausbildung von Altenpflegekräften sowie eine Erhöhung der verfügbaren Plätze in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (Yrkesvux) mit Schwerpunkt auf Gesundheits- und Sozialdiensten vorsieht, und davon, dass eine geschützte Berufsbezeichnung für Krankenpflegeassistentinnen und -assistenten eingeführt werden soll, was diesen Beruf für potenzielle Arbeitnehmer attraktiver macht.

- (14) Der RRP ist schwerpunktmäßig auf den ökologischen und digitalen Wandel, den Übergang zu einer CO₂-armen Gesellschaft und die Energiewende sowie eine nachhaltige Infrastruktur ausgerichtet. Der ökologische Wandel wird durch breit angelegte Subventionsregelungen unterstützt, in deren Rahmen Investitionen in die Entwicklung und Anwendung innovativer Technologien, die ohne fossile Brennstoffe auskommen, gefördert werden, was die Dekarbonisierung von Industrie und Verkehr beschleunigen soll. Der digitale Wandel wird insbesondere durch gezielte Investitionen zum weiteren Ausbau der Hochgeschwindigkeitsanbindung und durch Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützt.
- (15) Der RRP umfasst eine Reihe gezielter Reformen und Investitionen, mit denen der Bildungs- und Kompetenzerwerb verbessert werden soll, indem insbesondere sowohl das Schulungsangebot, einschließlich für Altenpflegekräfte, als auch die verfügbaren Plätze in der beruflichen Ausbildung erhöht werden, wobei der Schwerpunkt auf Personen mit besonderen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt liegt. In Verbindung mit der Maßnahme zur Modernisierung der Beschäftigungsschutzvorschriften dürften so weitere Anreize geschaffen werden, das Humankapital auszubauen und dem sich wandelnden Qualifikationsbedarf gerecht zu werden, insbesondere vor dem Hintergrund des digitalen und des ökologischen Wandels.
- (16) Der RRP dürfte das Geldwäscherisiko im Finanzsystem verringern, da er zwei Maßnahmen vorsieht, die die wirksame Aufsicht und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche stärken. Ferner wird erwartet, dass er das Mietwohnungsangebot und die Angebotsbedingungen auf dem Wohnungsmarkt verbessern wird.

- (17) Indem die oben genannten Herausforderungen angegangen werden, dürfte der RRP in begrenztem Maße auch zur Korrektur der in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 in den Jahren 2019 und 2020 aufgezeigten Ungleichgewichte beitragen, die in Schweden bestehen, insbesondere im Hinblick auf die Risiken im Zusammenhang mit überbewerteten Wohnimmobilienpreisen und dem fortgesetzten Anstieg der Verschuldung der privaten Haushalte.
- (18) Die Empfehlungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren fiskalpolitischen Reaktion auf die Pandemie können als nicht in den Anwendungsbereich des RRP Schwedens fallend angesehen werden, auch wenn Schweden im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Allgemeinen angemessen und ausreichend auf die unmittelbare Notwendigkeit reagiert hat, die Wirtschaft in den Jahren 2020 und 2021 durch fiskalische Mittel zu stützen.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (19) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Kriterium 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP große Auswirkungen (Einstufung A) haben wird, wenn es darum geht, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Schwedens zu stärken, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern und somit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz innerhalb der Union beizutragen.
- (20) Simulationen der Kommissionsdienststellen zufolge ist der RRP, zusammen mit den übrigen Maßnahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union, geeignet, das BIP Schwedens bis 2026 um 0,2 % bis 0,3 % zu steigern, wobei die möglichen positiven Auswirkungen von Strukturreformen nicht berücksichtigt sind. Darüber hinaus dürfte der RRP insbesondere im Zeitraum 2021–2022 einen Beitrag zur Beschäftigung leisten. Mittel- bis langfristig dürften vor allem die Reformen des Sozialversicherungs- und des Rentensystems sowie die Änderungen des Arbeitsmarktrechts anhaltende positive Auswirkungen auf Wachstum, Produktivität und Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen haben.

- (21) Der RRP sieht ein Paket von Investitionen und Reformen in den Bereichen Bildung, Digitalisierung und Gesundheitsversorgung vor, mit dem die Herausforderungen in diesen Bereichen angegangen werden sollen; so soll im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte auf verschiedene Weise zu Chancengleichheit und einem besseren Zugang zum Arbeitsmarkt beigetragen werden. Die Ausweitung des Angebots in der beruflichen Bildung und die größere Verfügbarkeit von Bildungsmöglichkeiten in ganz Schweden bergen das Potenzial, Beschäftigung und Produktivität zu steigern und gleichzeitig den sozialen Zusammenhalt zu fördern. Zudem dürften die Verbesserungen beim Angebot und der Qualität von Langzeitpflegediensten positive Auswirkungen auf das Leben älterer Menschen haben, während die besonderen Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Studierenden und einkommensschwachen Familien benachteiligten Gruppen auf dem Wohnungsmarkt einen besseren Stand verschaffen dürften.
- (22) Maßnahmen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels dürften die schwedische Wirtschaft innovativer und nachhaltiger machen. Insbesondere die Förderung des Breitbandausbaus dürfte einen weiteren Impuls für den digitalen Wandel der Arbeit geben und somit die Anfälligkeit für Störungen der Lieferkette mindern. Maßnahmen zur Verbesserung der Abstimmung von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt und zur Schließung der Qualifikationslücken sollten dazu beitragen, die starke Wettbewerbsfähigkeit Schwedens zu erhalten und Anpassungen im Falle ungünstiger wirtschaftlicher Umstände zu erleichtern. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass durch die schwerpunktmäßige Ausrichtung des RRP auf ökologisch nachhaltige Initiativen die Exposition gegenüber nicht nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die Obsoleszenzrisiken bergen, verringert wird. Insgesamt fördert der RRP eine resilientere Industriestruktur, die auf flexiblen und innovativen Wirtschaftstätigkeiten beruht.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (23) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP sicherstellen wird, dass keine Maßnahme zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht (Einstufung A).
- (24) Im Einklang mit den technischen Leitlinien der Kommission mit dem Titel „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“² hat Schweden nachgewiesen, dass keine der Maßnahmen seines RRP in Bezug auf die Umweltziele zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt. Besondere Aufmerksamkeit wurde Maßnahmen gewidmet, deren Auswirkungen auf die Umweltziele einer genauen Prüfung bedürfen. Schweden hat stichhaltige Nachweise vorgelegt und plant Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, deren Umsetzung durch entsprechende Etappenziele sichergestellt werden sollte. Dies betrifft insbesondere die Investitionsprogramme für Forschung, Entwicklung und Innovation sowie die breit angelegten Förderregelungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Rahmen der Initiativen „Industry Leap“ (industrieller Aufbruch) und „Climate Leap“ (Aufbruch im Klimaschutz), die auch unter das Emissionshandelssystem der EU fallende Anlagen einschließen können.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

² ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (25) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Verwirklichung von Klimaschutzzielen machen einen Betrag aus, der 44,4 % der Gesamtzuweisung des RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 jener Verordnung steht der RRP mit den Angaben im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 im Einklang.
- (26) Reformen und Investitionen dürften einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele Schwedens in den Bereichen Dekarbonisierung und Energiewende leisten, wie sie im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 dargelegt sind, und somit auch die Erreichung des Klimaziels der Union für 2030 unterstützen. Die Klimaziele werden durch eine Reihe ehrgeiziger Maßnahmen unterstützt, die in einer eigenen „grünen“ Komponente des RRP zusammengefasst sind, wobei einige Maßnahmen auch zu anderen Umweltzielen, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, beitragen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen dürfte dauerhafte Auswirkungen haben, insbesondere durch ihren Beitrag zum ökologischen Wandel, zur Verbesserung der biologischen Vielfalt und zum Umweltschutz.

- (27) Der RRP sieht Investitionen in Forschung und Entwicklung zur Dekarbonisierung emissionsintensiver Industriezweige sowie Investitionen in lokale und regionale Klimaprojekte zur Verringerung der Treibhausgasemissionen vor, einschließlich in Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge und in die nachhaltige Biokraftstoffherstellung. Der RRP ist ferner darauf ausgerichtet, die Treibhausgasemissionen durch Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern und die Modernisierung der Schieneninfrastruktur zu verringern, während durch Investitionen in den Schutz wertvoller Naturgebiete, insbesondere von Wäldern, unmittelbar zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Lebensräume beigetragen werden soll. Die Investitionen werden durch ein Paket ehrgeiziger Reformen zur Unterstützung des ökologischen Wandels ergänzt. In diesem Zusammenhang sind unter anderem eine Erhöhung der Energiesteuer, Anpassungen bei der Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer zur besseren Berücksichtigung des CO₂-Fußabdrucks der Fahrzeuge sowie eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an den im Verkehrssektor verwendeten Brennstoffen geplant.
- (28) Die im RRP vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Verwirklichung des Klimaziels der Union für 2050 sowie zum Ziel Schwedens, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen, bei.

- (29) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Der Betrag, der Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele im Digitalbereich zugewiesen wird, entspricht 20,5 % der Gesamtzuweisung des RRP, berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (30) Die im RRP enthaltenen Maßnahmen tragen dazu bei, die Herausforderungen Schwedens im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel zu bewältigen. Zwar ist die digitale Vernetzung in Schweden insgesamt weit fortgeschritten, doch bestehen in dünn besiedelten Gebieten noch Anbindungslücken. Die Förderung des Breitbandausbaus dürfte dazu beitragen, den Zugang zu Hochgeschwindigkeitsverbindungen in diesen Gebieten zu verbessern. Um den trotz des insgesamt hohen Niveaus an digitalen Kompetenzen in der schwedischen Bevölkerung bestehenden Fachkräftemangel im Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologie zu beheben, enthält der RRP Investitionsmaßnahmen zur Aufstockung der verfügbaren Studienplätze in relevanten Bereichen. Darüber hinaus sind im RRP Investitionen in den Ausbau des Bildungsangebots an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen vorgesehen, wobei ein wesentlicher Teil in Programme zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen fließen wird.

- (31) Die im RRP vorgesehenen Maßnahmen dürften zum digitalen Wandel in Schweden beitragen, da sie die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung voranbringen. Der RRP dürfte für stärkere Synergien bei der Bewältigung des ökologischen und des digitalen Wandels sorgen, da er die Anwendung intelligenter Energiesysteme zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden unterstützt.

Dauerhafte Auswirkungen

- (32) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Kriterium 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist weitgehend zu erwarten (Einstufung A), dass der RRP dauerhafte Auswirkungen in Schweden hat.
- (33) Durch die Umsetzung der im RRP vorgesehenen Maßnahmen dürften die Innovationsfähigkeit, die ökologische Nachhaltigkeit, digitale Kompetenzen und der soziale Zusammenhalt gestärkt und so ein struktureller Wandel in der Wirtschaft gefördert werden. Ferner wird der Anteil der Umweltsteuern erhöht, was zur Verwirklichung der Klimaziele Schwedens beitragen und den ökologischen Wandel in der Wirtschaft beschleunigen dürfte. Dieser Effekt wird durch die Förderung innovativer Technologien, die ohne fossile Brennstoffe auskommen, in energieintensiven Branchen zusätzlich verstärkt.

- (34) Der RRP unterstützt den sozialen und territorialen Zusammenhalt und die soziale und territoriale Konvergenz, was auch langfristig positive Auswirkungen haben dürfte. Die Breitbandmaßnahme richtet sich an Regionen mit unvollständiger Breitbandanbindung und stärkt somit den regionalen Zusammenhalt in Bezug auf die weniger dicht besiedelten Gebiete im ganzen Land. Dies dürfte es allen Menschen ermöglichen, an dem durch die Digitalisierung angetriebenen sozialen und wirtschaftlichen Mobilitätszuwachs teilzuhaben. Die Investitionen im Bildungswesen, die in erster Linie auf die berufliche Bildung und auf die Bildung von Personen mit besonderen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt ausgerichtet sind, sowie die Programme zur Verbesserung der Schwedischkenntnisse in der gesamten Bevölkerung dürften sich langfristig positiv auf den sozialen Zusammenhalt und die Integration auswirken. Durch Maßnahmen zur Innovationsförderung und zur Abfederung der negativen Auswirkungen demografischer Trends wird zur Produktivitätssteigerung und zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beigetragen. Ferner erhöhen diese Maßnahmen die Fähigkeit, in Zukunft wachstumsfördernde Investitionen zu unterstützen.
- (35) Die dauerhaften Auswirkungen des RRP können auch durch Synergien zwischen dem RRP und anderen – etwa im Rahmen der Kohäsionsfonds finanzierten – Programmen verstärkt werden, insbesondere durch die Bewältigung territorialer Herausforderungen und die Förderung einer ausgewogenen Entwicklung. Durch flankierende Strukturreformen zur Steigerung des Wachstumspotenzials, zur Stärkung der Innovationsbasis der schwedischen Wirtschaft und zum Abbau makroökonomischer Ungleichgewichte dürfte überdies dazu beigetragen werden, über den vom RRP abgedeckten Zeitraum hinaus einen ausgewogenen und nachhaltigen Wachstumspfad zu gewährleisten.

Überwachung und Durchführung

- (36) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Kriterium 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der vorgesehenen Etappenziele und der vorgesehenen Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (37) Für die allgemeine Durchführung des schwedischen RRP ist das schwedische Finanzministerium zuständig, während die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte von der schwedischen Finanzverwaltungsbehörde (ESV) überwacht wird. Diese Etappenziele und Zielwerte sind hinreichend klar und realistisch, um eine Rückverfolgung und Überprüfung ihrer Umsetzung zu gewährleisten, und beruhen auf relevanten, annehmbaren und soliden Indikatoren. Die von den schwedischen Behörden beschriebenen Überprüfungsmechanismen sowie die Datenerhebung und die Zuständigkeiten dürften ausreichend verlässlich sein, um die Auszahlungsanträge angemessen zu begründen. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähige Maßnahmen relevant. Eine zufriedenstellende und zeitgerechte Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte ist erforderlich, um einen Auszahlungsantrag zu begründen.

- (38) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität im Einklang mit Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geschaffenen Instruments für technische Unterstützung kann technische Unterstützung beantragt werden, um die Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer RRP zu unterstützen.

Kosten

- (39) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

¹ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

- (40) Schweden hat im Allgemeinen eine detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Kostenschätzungen für Investitionen und Reformen vorgelegt, wobei die entsprechenden Kosten im RRP dargelegt sind. Die Begründung der Kosten stützt sich in erster Linie auf Vergleiche mit früheren oder parallelen Projekten, die den vorgeschlagenen Maßnahmen ihrem Wesen nach ähnlich sind. Für Maßnahmen, deren Kosten im Voraus nicht im Einzelnen ermittelt werden können, wie etwa nachfragebestimmte Regelungen mit Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, hat Schweden Nachweise dafür vorgelegt, dass der auszugebende Gesamtbetrag in keinem Missverhältnis zum Finanzierungsbedarf der betroffenen Sektoren steht. Die Bewertung der Kosten ergab, dass die mit dem RRP verbundenen Kosten größtenteils angemessen und plausibel sind. Da jedoch für einige Maßnahmen der Zusammenhang zwischen Begründung und Kosten nicht ganz klar ist, ist die Einstufung A für dieses Bewertungskriterium ausgeschlossen. Letztlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des RRP im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (41) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Kriterium 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Beschluss vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung nach jener Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies gilt unbeschadet der Anwendung anderer Instrumente und Mittel zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1).

- (42) Der RRP geht mit Durchführungsmaßnahmen einher, einschließlich umfassender Schutzmaßnahmen in Bezug auf Kontrolle und Audit, die die vollständige Umsetzung der spezifischen zusätzlichen Etappenziele in diesem Bereich voraussetzen. Das Finanzministerium trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung des RRP und ist im Namen aller öffentlicher Einrichtungen für dessen operative und administrative Aspekte zuständig. Das Finanzministerium ist auch für die Bearbeitung von Informationsanfragen und Anträgen zum Zugang zu Daten über Endempfänger zuständig und sorgt für deren zentrale Beantwortung. Die Erhebung und Speicherung dieser Daten wird von den für die Durchführung des RRP zuständigen Behörden sichergestellt. Zur Gewährleistung einer kohärenten Durchführung des RRP fungiert die schwedische Finanzverwaltungsbehörde (ESV) als übergeordnete Prüfstelle und unterstützt zudem das Finanzministerium bei seinen allgemeinen Koordinierungsaufgaben. Auch der Nationale Rechnungshof, der im Auftrag des Parlaments tätig wird und von der Regierung unabhängig ist, leistet durch regelmäßige Prüfungen im Hinblick auf Effizienz, Wirksamkeit und Zuverlässigkeit den Koordinierungsaufgaben einen Beitrag.

- (43) Das im RRP Schwedens beschriebene interne Kontrollsystem weist ein solides Verfahren und eine solide Struktur auf, wobei die Rollen und Zuständigkeiten der durchführenden Stellen klar definiert und die einschlägigen Kontrollfunktionen angemessen getrennt sind. Es sollten Etappenziele für das Inkrafttreten von Gesetzesänderungen festgelegt werden, mit denen den an der Koordinierung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung der Umsetzung des schwedischen RRP beteiligten Stellen die entsprechenden rechtlichen Mandate erteilt werden; insbesondere müssen die Mandate für alle an den operativen Aspekten der Umsetzung des RRP beteiligten Regierungsstellen festgelegt und die Prüfbehörde sowie die für die Ausarbeitung einer Prüfstrategie für die Umsetzung des RRP zuständige Stelle benannt werden. Diese Etappenziele sollten gewährleisten, dass das System mindestens a) die Erhebung von Daten und die Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte sicherstellt und b) die Erhebung und Speicherung der nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlichen Daten sowie den Zugang zu diesen Daten gewährleistet.

Kohärenz des RRP

- (44) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Kriterium 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 erhält der RRP in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.

- (45) Der RRP zeichnet sich durch eine kohärente Vision aus, wonach die wirtschaftliche Erholung als Katalysator für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts genutzt werden soll, wobei für Kohärenz bei den Komponenten und einzelnen Maßnahmen gesorgt wird. Die Reformen und Investitionen unter den einzelnen Komponenten sind kohärent und verstärken einander, und es bestehen Synergien und Komplementaritäten zwischen den Komponenten. So dürfte beispielsweise die Reform zur Förderung der beruflichen Bildung im Gesundheits- und Sozialbereich in Verbindung mit dem Programm zur Verbesserung der Schwedischkenntnisse geeignet sein, die Herausforderungen hinsichtlich benachteiligter Gruppen im Arbeitsmarkt anzugehen. Ferner dürfte diese Reform für hochwertigere Pflegedienste sorgen und so die spezielle Initiative für die Altenpflege und die Maßnahme zur Regulierung des Pflegeberufs ergänzen.

Gleichheit

- (46) Der RRP enthält eine Reihe von Maßnahmen, die Schweden in unterschiedlichem Maße bei der Bewältigung seiner Herausforderungen in den Bereichen der Geschlechtergleichstellung und der Chancengleichheit für alle unterstützen dürften, insbesondere Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung, die unter anderem auf junge Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind. Der RRP spiegelt das übergreifende Ziel der Regierung im Bereich der Geschlechtergleichstellung wider, wonach Frauen und Männer in Bezug auf ihre Mitwirkung in der Gesellschaft und die Gestaltung ihres eigenen Lebens die gleichen Möglichkeiten haben sollten. Der RRP dürfte ein wichtiges Instrument zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung sein.

Selbstbewertung der Sicherheit

- (47) Eine Selbstbewertung der Sicherheit gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/241 wurde nicht vorgelegt, da dies von Schweden nicht für sinnvoll erachtet wurde.

Konsultationsprozess

- (48) In der Vorbereitungsphase des schwedischen RRP fanden zahlreiche Konsultationen mit Sozialpartnern und Unternehmensverbänden statt, auch im Rahmen der nationalen Koordinierung des Europäischen Semesters auf Dienststellenebene. Ferner fand ein Treffen mit Vertretern der Zivilgesellschaft statt. Einschlägige Interessenträger wie Interessengruppen, Unternehmen und Vertreter von Gemeinden und Regionen haben im Rahmen des Verfahrens Vorschläge eingereicht. Im RRP vorgesehene Reformen oder Maßnahmen, die eine Änderung bestehender Rechtsvorschriften erfordern, wurden und werden insbesondere erst nach der Übermittlung von Vorschlägen an die zuständigen Behörden, Gemeinden, Verbände und Einzelpersonen aufgenommen.
- (49) Die betroffenen Akteure sollen gegebenenfalls weiterhin in die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen einbezogen werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Behörden in ständigem Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Gemeinden und Regionen stehen. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den RRP mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, bei der Umsetzung der im RRP enthaltenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (50) Nachdem die Kommission den RRP Schwedens nach Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 positiv bewertet und befunden hat, dass er die in der genannten Verordnung festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im vorliegenden Beschluss die für die Durchführung des RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union für die Durchführung des RRP in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung bereitstellt.

Finanzieller Beitrag

- (51) Die geschätzten Gesamtkosten des RRP Schwedens belaufen sich auf 33 304 030 000 SEK, was 3 289 286 914 EUR auf der Grundlage des EUR/SEK-EZB-Referenzsatzes vom 28. Mai 2021 entspricht. Da der RRP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP höher als der für Schweden bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag ist, sollte der dem RRP Schwedens zugewiesene finanzielle Beitrag dem Gesamtbetrag des für Schweden verfügbaren finanziellen Beitrags entsprechen.

- (52) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags für Schweden bis zum 30. Juni 2022 zu aktualisieren. Somit sollte gemäß Artikel 23 Absatz 1 jener Verordnung für Schweden ein Betrag bereitgestellt werden, der den maximalen finanziellen Beitrag nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung nicht übersteigt und für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern dies nach der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags erforderlich ist, sollte der Rat den vorliegenden Beschluss auf Vorschlag der Kommission unverzüglich ändern, um den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag, der nach Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung berechnet wurde, aufzunehmen.
- (53) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates¹ im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die Unterstützung sollte in Tranchen ausgezahlt werden, sobald Schweden die jeweiligen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat.

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

- (54) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des RRP Schwedens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2
Finanzieller Beitrag

- (1) Die Union stellt Schweden einen finanziellen Beitrag in Höhe von 3 288 516 389 EUR¹ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag in Höhe von 2 910 807 980 EUR steht zur Verfügung, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehene Aktualisierung zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Schweden führt, der 3 288 516 389 EUR entspricht oder übersteigt, steht ein weiterer Betrag von 377 708 409 EUR zur Verfügung, für den im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehene Aktualisierung zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Schweden führt, der 3 288 516 389 EUR unterschreitet, wird der Differenzbetrag zwischen dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag und dem Betrag von 2 910 807 980 EUR nach dem in Artikel 20 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt, für den im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Schweden von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Schwedens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

- (3) Die Freigabe der Tranchen nach Maßgabe der Vereinbarung nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 jener Verordnung, wonach Schweden die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen muss Schweden die Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung infrage kommt.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
